

BGer 8C 74/2007 vom 7. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_74_2007

FR: TF 8C 74/2007 du 7 novembre 2007

IT: TF 8C 74/2007 del 7 novembre 2007

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Weil die angefochtene Entscheidung nach dem Datum des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110), dem 1. Januar 2007 (AS 2006 1243), ergangen ist, untersteht die Beschwerde dem neuen Recht (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungspflicht der Unfallversicherung bei unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 UVG ; Art. 9 Abs. 2 UVV ; BGE 129 V 466 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig ist, ob die Zürich Leistungen für die Folgen des Ereignisses von Ende Oktober 2005 auszurichten hat.

E. 4.1

Am 8. Dezember 2005 teilte die Versicherte der Zürich mit, sie habe Ende Oktober 2005 beim Krafttraining plötzlich einen Schmerz im Knie verspürt. Da es nicht besser geworden sei, habe sie ihre Ärztin aufgesucht. Auf Nachfrage der Zürich hin präzisierte sie am 19. Dezember 2005 den Ablauf dahingehend, als sie auf dem Boden sitzend mit dem Band eine Übung für die Oberschenkel gemacht habe. Plötzlich habe sie einen Schmerz an der Knieinnenseite verspürt und die Übung sofort beendet. Es habe sich nichts Ungewöhnliches zugetragen. Das durchgeführte Trainingsprogramm mache sie seit Jahren zweimal wöchentlich. Frau Dr. med. G. _____ hielt in ihrem Bericht vom 21. Dezember 2005 fest, die Versicherte gebe an, Mitte November bei einer Übung mit dem Thera-Band eine komische Bewegung gemacht und sich dabei das Knie verdreht zu haben. Das genaue Unfalldatum habe sie nicht erwähnt. In der Kernspintomographie habe sich keine Meniskusrisserletzung gezeigt, sondern lediglich etwas Kniegelenkerguss nach einer Innenbandzerrung. Weitere medizinische Massnahmen seien nicht erforderlich gewesen.

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors nicht bereits erfüllt, wenn das erstmalige Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist (BGE 129 V 466 E. 4.2.2 S. 470). Der äussere auf den menschlichen Körper einwirkende Faktor ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im

Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird oder wenn die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Deswegen fallen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auftreten, ohne dass hiezu ein davon zu unterscheidendes äusseres Moment hineinspielt.

E. 4.3

Weder aus der Unfallmeldung vom 8. Dezember 2005 noch aus der Präzisierung vom 19. Dezember 2005 ist ein programmwidriger Bewegungsablauf (z.B. infolge Reissens des Thera-Bandes oder einer Verdrehung des Beins) ersichtlich. Vielmehr verneinte die Versicherte explizit, dass sich etwas Ungewöhnliches zugetragen hatte. Daran ändert auch der Bericht der Frau Dr. med. G. _____ nichts, gemäss welchem die Versicherte eine komische Bewegung mit anschliessendem Verdrehen des Knies angab; denn diese Schilderung steht in Widerspruch zu ihren übrigen Aussagen, insbesondere der Präzisierung vom 19. Dezember 2005. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist ein in den Bewegungsablauf hineinspielendes äusseres Moment und damit ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges, unfallähnliches Ereignis nicht nachgewiesen. Vorinstanz und Verwaltung haben demnach zu Recht Leistungen der Unfallversicherung abgelehnt.

E. 5.1

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Helsana die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. auch die Urteile 9C_402/2007 vom 18. Juli 2007 und 9C_149/2007 vom 4. Juni 2007).

E. 5.2

Nach Art. 68 Abs. 3 BGG wird obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind. Das gilt grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG (BGE 126 V 143 E. 4a S. 150 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.